

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1973	Nummer 55
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	14. 6. 1973	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (APOgD-Allg. Verw.)	1001
20320 20321	21. 5. 1973	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Dienstbezügen während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen	988
2134	30. 4. 1973	RdErl. d. Innenministers Prüfen, Nachfüllen und Instandsetzen von Feuerlöschgeräten	988
21504	17. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Beauftragung, Bestellung und Abberufung der Führer und Unterführer auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	988
22305	17. 4. 1973	RdErl. d. Kultusministers Staatliche Techniker-Fachschule für Textil- und Bekleidungswesen Mönchengladbach; Wechsel der Schulträgerschaft.	992
233	23. 5. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der EWG.	992
8300	21. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung der §§ 30 Abs. 3 u. 4 und 40a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) — Bindungswirkung der „Eingruppierung“ beim Berufsschadens- und Schadensausgleich	999

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
22. 5. 1973	Bek. — Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“	999
	Innenminister	
23. 5. 1973	RdErl. — Preise für Personalausweis — und Paßvordrucke	999
24. 5. 1973	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	999
25. 5. 1973	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1955	1000
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	1000
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 29 v. 22. 5. 1973	1001
	Nr. 30 v. 30. 5. 1973	1002
	Nr. 31 v. 4. 6. 1973	1002
	Nr. 32 v. 5. 6. 1973	1002

I.

20320
20321**Zahlung von Dienstbezügen
während der Einberufung zum Grundwehrdienst
oder zu Wehrübungen**RdErl. d. Finanzministers v. 21. 5. 1973 –
B 2105 – 4.1.2 – IV A 2

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365) ist die Zahlung von Dienstbezügen während der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen mit Wirkung vom 1. Juni 1973 neu geregelt worden. Von diesem Zeitpunkt an ist daher wie folgt zu verfahren:

1. Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes **ohne Dienstbezüge** beurlaubt.
2. Wird ein Beamter zu einer Wehrübung **mit Dienstbezügen** beurlaubt. Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Dienstbezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Stellenzulagen, die nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden, sind während der Dauer der Wehrübung weiterzuzahlen. Im übrigen wird auf § 9 Abs. 2 Satz 3, für Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen auf § 11 Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes hingewiesen.

Für Beamte, die bis zum Ablauf des 31. 5. 1973 Anspruch auf Dienstbezüge nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung haben, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1973).

Die vorstehenden Regelungen gelten für Richter und Empfänger von Unterhaltzuschüssen entsprechend.

Mein RdErl. v. 7. 5. 1968 (MBL. NW. S. 998/SMBL. NW. 20320) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1973 S. 988.

2134

**Prüfen, Nachfüllen und Instandsetzen
von Feuerlöschgeräten**RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1973 –
VIII B 4 – 32.43.0

Wie ich festgestellt habe, wird von einigen Herstellern von Feuerlöschgeräten bei der Werbung und beim Verkauf von Löschgeräten u. a. darauf hingewiesen, daß die Geräte nur durch den Prüfdienst des Herstellers gewartet, mit dem vom Hersteller des Löschers gelieferten Löschmittel bzw. den Originalfüllungen nachgefüllt oder den Originalersatzteilen des Herstellers repariert werden dürfen.

Ich weise darauf hin, daß solche Auflagen aus der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) nicht hergeleitet werden können. Nach § 9 dieser Verordnung müssen beim Nachfüllen und Instandsetzen der Feuerlöschgeräte lediglich die Leistungswerte und technischen Merkmale, die der jeweiligen Typ-Zulassung zugrundeliegen, gewährleistet werden.

Das wird auch erreicht, wenn

1. die Wartung der Geräte durch fachkundige Prüfer (z.B. der Feuerwehr-Ausrüsterfirmen) vorgenommen wird,
2. die Nachfüllung mit dem für das betreffende Löschgerät von mir zugelassenen Löschmittel erfolgt,
3. zur Reparatur die Ersatzteile der Zulieferfirmen – die z. T. auch die Herstellerfirmen beliefern – verwandt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß sie den technischen Unterlagen oder Mustern entsprechen, die der Typprüfung und Zulassung zugrundeliegen.

Damit beim Nachfüllen keine Zweifel über das einzufüllende Löschmittel aufkommen können, werde ich in Zukunft auf Grund des § 6 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) die Zulassung mit der Auflage verbinden, daß bei allen neu zugelassenen Pulver- und Halonlöschern außerhalb des Beschriftungsbildes deutlich und dauerhaft die Zulassungskenn-Nr. des eingefüllten Löschmittels anzubringen ist. Diese Angabe darf durch das chemische Zeichen oder die Herstellerbezeichnung ergänzt werden.

– MBL. NW. 1973 S. 988.

21504

**Beauftragung, Bestellung und Abberufung
der Führer und Unterführer
auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes**RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1973 –
VIII B 3 – 4.12

- 1 Für die Beauftragung, Bestellung und Abberufung der Führer und Unterführer gelten seit der vollzogenen Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) in den Katastrophenschutz (1. 1. 1973) die Bestimmungen in Nr. 29 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vwv) vom 27. 2. 1972 (GMBl. S. 181).
- 2 Anträge der Organisationen und Entscheidungen nach Nr. 29 KatS-Organisation-Vwv sind schriftlich unter Verwendung von Formblättern nach den Mustern der Anlage 1 und 2 vorzunehmen.
- 2.1 Die von dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises vorzunehmende Prüfung, ob die Beauftragung, Bestellung oder Abberufung zu bestätigen ist, hat sich im allgemeinen auf die in Nr. 29 Abs. 1 und 2 KatS-Organisation-Vwv geforderten Voraussetzungen zu beschränken.
- 2.2 Als Führer oder Unterführer soll nur beauftragt werden (Nr. 29 Abs. 1 Satz 2), wer die Voraussetzungen voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird.
- 3 Die bisher in anderer Form vorgenommenen Beauftragungen und Bestellungen von Führern oder Unterführern gelten weiter.
- 4 Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), – SGV. NW. 213 – bleiben unberührt.
- 5 Mein RdErl. v. 8. 9. 1964 (SMBL. NW. 21502) wird aufgehoben.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

.....
 (Organisation)
 Gesch.-Z.:
 (Ort, Tag)

An
 den Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor*)
 der Stadt / des Kreises

Zweifach

Antrag

auf Bestätigung der Beauftragung – Bestellung – Abberufung*) als Führer, Unterführer*)
 auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776)

Herr
 (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift:

Beruf:, beschäftigt bei
 soll zum / als*)

..... des/der*)
 (Dienststellung) (Einheit/Einrichtung*)

beauftragt – bestellt – abberufen*) werden.

Die Voraussetzungen der Nr. 29 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vwv) sind erfüllt.

Begründung

1. für die Beauftragung/Bestellung*)

Bisherige Verwendung im Katastrophenschutz:

Lehrgänge:

2. für die Abberufung:

3. Sonstige Bemerkungen:

Um Bestätigung nach Nr. 29 Abs. 3 Satz 1 KatS-Organisation-Vwv wird gebeten.

*) Nichtzutreffendes streichen
 (zu Nr. 29 Abs. 3 KatS-Organisation-Vwv)

Der Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor

.....
Gesch.-Z.: (Ort, Tag)

Die Beauftragung – Bestellung – Abberufung*) des

Herrn als

*) wird bestätigt.

*) wird aus nachfolgenden Gründen nicht bestätigt:

*) Nichtzutreffendes streichen

Organisation/Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor*)

.....
(Ort, Tag)

Beauftragung, Bestellung, Abberufung*)

als Führer, Unterführer*)

auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776)

Herr
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift:

wird gem. Nr. 29 Abs. 3 Satz 2 der Allgem. Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vwv)

alsdes
(Einheit/Einrichtung)

beauftragt – bestellt – abberufen*).

.....
*) Nichtzutreffendes streichen
(zu Nr. 29 Abs. 3 KatS-Organisation-Vwv).

22305

Staatliche Techniker-Fachschule für Textil- und Bekleidungswesen Mönchengladbach

Wechsel der Schulträgerschaft

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1973 – III A 6. 37 – 13 Nr. 4489/72

Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist die Schulträgerschaft für die „Staatliche Techniker-Fachschule für Textil- und Bekleidungswesen“ in Mönchengladbach vom Land Nordrhein-Westfalen auf die Stadt Mönchengladbach übergegangen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

– MBI. NW. 1973 S. 992.

223

Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der EWG

Gem. RdErl. d. Finanzministers – 0 1095 – 7 – II B 4 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I/D 4 – 81 – 71/1 – v. 23. 5. 1973

1 Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Juni 1971 die nachstehenden Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 16. August 1971 bekanntgemacht:

- 1.1 Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden – 71/304/EWG – (Bau-Liberalisierungs-Richtlinie),

- Anlage 3 1.2 Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge – 71/305/EWG – (Bau-Koordinierungsrichtlinie).

1.3 Inhalt der Liberalisierungsrichtlinie

Die Liberalisierungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, insbesondere Beschränkungen für Bewerber aus anderen EWG-Ländern bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge aufzuheben und diese Bewerber wie inländische Bewerber zu behandeln. Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist demzufolge – ohne Rücksicht auf die Höhe des Auftragswerts – folgendes zu beachten:

- 1.31 bei öffentlicher Ausschreibung sind die Verdingungsunterlagen an alle im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Gemeinschaften ansässigen Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen;
- 1.32 bei öffentlicher Ausschreibung darf in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Abgabe der Verdingungsunterlagen nicht beschränkt werden, etwa durch den Hinweis „solange der Vorrat reicht“;
- 1.33 bei der Beschreibung der Leistung dürfen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markennamen) nur verwendet werden, wenn andere – auch gleichwertige – Erzeugnisse oder Verfahren aus zwingenden Gründen ausgeschlossen sein sollen; ausnahmsweise ist dies mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Ausdrücklich vorgeschrieben werden dürfen bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann, wenn dies durch die Art der geforderten Bauleistung gerechtfertigt ist.
- 1.4 Inhalt der Koordinierungsrichtlinie
Die Koordinierungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die nationalen Vergabevorschriften den Bestimmungen dieser Richtlinie anzupassen. Dies erfolgt durch Einarbeitung der Bestimmungen der Richtlinie in die Neufassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Bis zu deren Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen sind alle Aufträge für

Baumaßnahmen, deren geschätzter Angebotswert 1 Mio Rechnungseinheiten, das sind gegenwärtig 3,66 Mio DM und mehr beträgt, in Ergänzung der Bestimmungen der VOB/A ab sofort nach den unter Nr. 2 bis 4 dargestellten Verfahrensregelungen zu vergeben. Dem geschätzten Auftragswert ist der Wert der vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe und Bauteile einschließlich Betriebsstoffen und Hilfsstoffen zu Tagespreisen zuzusetzen.

Die nachstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden bei Bauaufträgen

- auf Grund eines internationalen Abkommens mit einem dritten Land, das in Bezug auf die Auftragsvergabe andere Bestimmungen als diese Richtlinie enthält;
- an Unternehmen eines dritten Landes auf Grund eines internationalen Abkommens, das die in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen ausschließt;
- auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Hierunter fällt u. a. die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur.

2 EWG-Verfahren bei Bauaufträgen ab 3,66 Mio DM

- 2.1 Bauaufträge, bei denen der geschätzte Auftragswert 3,66 Mio DM und mehr beträgt, dürfen außer in den unter der Nr. 4.8 genannten Fällen nur nach folgenden Verfahren vergeben werden:

- 2.11 „Offenes Verfahren“ – dem entspricht die öffentliche Ausschreibung gemäß VOB,
- 2.12 „Nicht offenes Verfahren“ – dem entsprechen
- die beschränkte Ausschreibung mit **vorangegehendem öffentlichen Teilnahmewettbewerb** und
 - die freihändige Vergabe mit **vorangegehendem öffentlichen Teilnahmewettbewerb**.

- 2.2 Aufträge dürfen nicht zu dem Zweck aufgeteilt werden, den Betrag der geschätzten Auftragssumme von 3,66 Mio DM zu unterschreiten.

- 2.3 Die Baudienststelle hat die Vergabe der Aufträge außer in den inländischen Veröffentlichungsblättern auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzugeben.

- 2.4 Die Bekanntmachung ist nach den als Anlagen 1 und 2 abgedruckten Mustern abzufassen. **Anlagen 1 und 2**

Das Muster A – offenes Verfahren – ist für die Aufforderung zur Angebotsabgabe, das Muster B – nicht offenes Verfahren – als Muster für die Aufforderung, Teilnahmeanträge abzugeben, zu verwenden.

- 2.5 Der Umfang der Bekanntmachung ist beschränkt; sie darf eine Seite des Amtsblatts der EG, d.h. rund 650 Worte nicht überschreiten. Die Gliederung des Musters nach den Ordnungsnummern 1 bis 15 bzw. 1 bis 11 ist einzuhalten. Der im Muster bei den einzelnen Zahlen angegebene Text ist jedoch nicht zu wiederholen, da jede Ausgabe des Amtsblatts der EG mit einer oder mehreren Bekanntmachungen von Aufträgen das jeweilige Muster enthalten wird, auf das sich die Bekanntmachung bezieht.

- 2.6 Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an das Amtsblatt der EG zu senden. Die Kosten für die Veröffentlichung trägt die Europäische Gemeinschaft.

- 2.7 Alle Unterlagen, die zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verlangt werden, müssen in den Bekanntmachungen nach Nr. 3 genannt werden.

- 2.8 Die Bekanntmachung ist an die inländischen Veröffentlichungsblätter und an das Amtsblatt der EG (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1, Postfach 1003) gleichzeitig abzusenden. Der Absendetermin ist aktenkundig zu machen.

- 2.9 Die Bekanntmachungen in dem Amtsblatt der EG und in den inländischen Veröffentlichungsblättern müssen inhaltsgleich sein.

- 3 Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der EG entspricht im wesentlichen den bisher üblichen Bekanntmachungen. Zu den einzelnen Nummern der als Anlagen 1 und 2 abgedruckten Muster ist insbesondere folgendes zu beachten:

3.1 Muster A: Offenes Verfahren

Zu Nr. 2 Eintragung: „Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A – (VOB/A)“

Zu Nr. 3b Übliche Beschreibung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen.

Zu Nr. 6a Die Frist für den Eingang der Angebote muß gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an mindestens 36 Kalendertage betragen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist diese Frist entsprechend zu verlängern.

Bei der Fristbestimmung ist der Tag und auch die Stunde anzugeben, die in Nr. 7b genannt wird.

Zu Nr. 6c Eintragung: „deutsch“

Zu Nr. 7a Eintragung: „Bieter und ihre Bevollmächtigten“

Zu Nr. 8 Wenn Bürgschaften gefordert werden, zusätzliche Eintragung: „Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.“

Zu Nr. 9 Eintragung: „Abschlags- und Schlusszahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil B – (VOB/B)“

Hinweis: Wenn Vorauszahlungen gewährt werden sollen, ist zusätzlich einzutragen: „Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.“

Zu Nr. 10 Keine Angaben, da dies in der BRD nicht in Betracht kommt.

Zu Nr. 11 Folgende Angaben können verlangt werden:

- Umsatz des Bewerbers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen;
- dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
- Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.

Zu Nr. 13 Eintragung: „Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.“

Sofern in einzelnen Fällen wegen der Besonderheit der Leistung besondere Wertungskriterien angewendet werden sollen, ist die Eintragung zu ergänzen: „Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.“ Dort sind diese Kriterien soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

3.2 Muster B: Nicht offenes Verfahren

Die für das Muster A gegebenen Hinweise gelten entsprechend.

Zu Nr. 6a Die Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an mindestens 21 Kalendertage. Kann diese Frist aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden. Sie muß jedoch mindestens 12 Kalendertage betragen.

4 Weitere Bestimmungen für das Vergabeverfahren
Im übrigen ist bei der Vergabe folgendes zu beachten:

4.1 Die Anträge auf Teilnahme können zur Fristwahrung außer schriftlich auch telegraphisch, fernmündlich oder durch Fernschreiben übermittelt werden; sie müssen jedoch vom Antragsteller brieflich bestätigt werden.

4.2 Folgende weitere Fristen sind zu beachten:

4.2.1 Beim nicht offenen Verfahren muß die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 21 Kalendertage – gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an – betragen.

Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist diese Frist entsprechend zu verlängern.

Kann die Frist aus dringlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann sie verkürzt werden. Sie muß jedoch mindestens 10 Kalendertage betragen.

4.2.2 Beim nicht offenen Verfahren müssen rechtzeitig beantragte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilt werden. Wurde die Angebotsfrist aus dringlichen Gründen verkürzt, müssen die zusätzlichen Auskünfte spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Frist erteilt werden.

4.3 Beim nicht offenen Verfahren ist eine beschränkte Anzahl geeigneter Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Aufforderung an die ausgewählten Bewerber hat gleichzeitig und schriftlich zu erfolgen.

Die Bewerber aus anderen EWG-Mitgliedsstaaten sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie Inländer.

4.4 Beim nicht offenen Verfahren sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die in § 17 Nr. 1 Buchst. a bis l VOB/A aufgeführten Angaben zu machen. Darüber hinaus ist aufzunehmen:

4.4.1 bei den Angaben nach § 17 Nr. 1 Buchst. h VOB/A (Ort und Zeit des Eröffnungstermins) ein Hinweis, daß dies auch der Zeitpunkt ist, bis zu dem die Angebote eingehen müssen. Außerdem ist anzugeben, welche Personen zum Eröffnungstermin zugelassen sind,

4.4.2 ein Hinweis, daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind,

4.4.3 die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen,

4.4.4 ein Hinweis auf die der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorangegangene Bekanntmachung.

4.5 Von der Teilnahme am Wettbewerb können Unternehmer ausgeschlossen werden

4.5.1 über deren Vermögen das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist;

4.5.2 die sich in Liquidation befinden;

4.5.3 die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt;

4.5.4 die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben;

4.5.5 im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

4.6 Von den Bietern können entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen verlangt werden.

4.7 Die zur Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von den Bewerbern verlangten Nachweise über

- den Umsatz
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- die Eintragung in das Berufsregister und
- das Nichtvorliegen der unter den Nrn. 4.51 bis 4.53 und 4.55 aufgeführten Tatbestände

können durch eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung erbracht werden, aus der hervorgeht, daß der Bewerber in einer amtlichen Liste in einer Gruppe geführt wird, die den genannten Leistungsmerkmalen entspricht.

Solche offiziellen Listen der für öffentliche Bauarbeiten zugelassenen Unternehmer werden derzeit nur in Italien und in Belgien geführt.

- 4.8 Die vorstehenden Verfahrensregeln brauchen – auch für Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von 3,66 Mio DM und mehr – nicht angewendet zu werden, wenn
- 4.81 nur ein Unternehmen für die Ausführung der Leistung in Betracht kommt;
- 4.82 eine ordnungsgemäße Beschreibung der Leistung vor der Vergabe nicht möglich ist;
- 4.83 ein Anschlußauftrag vergeben wird, sofern die geschätzten Kosten aller Anschlußaufträge die Hälfte der Kosten des Hauptauftrags nicht überschreiten;
- 4.84 die vorgeschriebenen Bewerbungs- und Angebotsfristen wegen der Dringlichkeit der Leistung nicht eingehalten werden können;
- 4.85 nach vorheriger Durchführung des offenen bzw. nicht offenen Verfahrens keine annehmbaren Angebote abgegeben oder keine ordnungsgemäßen Teilnahmeanträge gestellt worden sind und eine Wiederholung des Verfahrens kein brauchbares Ergebnis erwarten läßt, vorausgesetzt, daß die ursprünglich vorgesehene Leistung nach Art, Umfang und Ausführungsbedingungen grundsätzlich nicht geändert wird;
- 4.86 die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist.
- 4.9 Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anzahl und den Wert der Aufträge mitzuteilen, bei deren Vergabe aus einem der in Nr. 4.8 genannten Gründe von den unter den Nrn. 2.1 bis 4.7 dargestellten Verfahrensregeln abgesehen wurde.
- 4.91 Im Geschäftsbereich des Finanzministers NW teilen die Oberfinanzdirektionen, die Regierungspräsidenten und die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW dem Finanzminister diese Vergabefälle nach Anzahl und Wert der Aufträge des vorhergehenden Kalenderjahres nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 4) jeweils bis zum 1. März mit.
Fehlanzeige ist erforderlich.
- 4.92 Im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW teilen
das Landesamt für Agrarordnung NW, Münster,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW, Düsseldorf,
die Regierungspräsidenten als Obere Wasserbehörde,
die Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde,
die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,
die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster,
dem MELF diese Vergabefälle nach Anzahl und Wert der Aufträge des vorangegangenen Kalenderjahres nach dem vorgesehenen Muster (Anlage 4) jeweils bis zum 1. März mit.
Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage 4

T.

T.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Text des vorstehenden Runderlasses entspricht dem Rundschreiben des BMWF vom 30. 10. 1972 – F/VII B 3 – 0 1095 – 72/72.

Offenes Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinien des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5), die als Anlage 3 abgedruckt sind.

Nicht offenes Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinien des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5), die als **Anlage 3** abgedruckt sind.

Auszug
aus den Richtlinien des Rates vom 26. Juli 1971
über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe
öffentlicher Bauaufträge
(71/305/EWG)

Artikel 16

Bei den offenen Verfahren enthält die Bekanntmachung mindestens folgende Angaben:

- a) den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften;
- b) die Verfahrensart;
- c) den Ausführungsort, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die wesentlichen Merkmale der Arbeiten; besteht der Auftrag aus mehreren Losen: die Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen; bei der Bekanntmachung für Aufträge, die außer der etwaigen Durchführung von Bauarbeiten die Anfertigung von Entwürfen vorsehen, nur diejenigen Angaben, die notwendig sind, damit die Unternehmer den Gegenstand des Auftrags erfassen und entsprechende Vorschläge einreichen können;
- d) die etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist;
- e) die Anschrift der Vergabestelle;
- f) die Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung dieses Betrags anzugeben, der gegebenenfalls zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten;
- g) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache bzw. die Sprachen, in denen sie abzufassen sind;
- h) die Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen, sowie den Tag, die Stunde und den Ort der Öffnung;
- i) die Angabe der Kauttionen und sonstigen Sicherheiten, die gegebenenfalls vom öffentlichen Auftraggeber in irgendeiner Form gefordert werden;
- j) die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder die Hinweise auf die Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind;
- k) welche Rechtsform der Unternehmerzusammenschluß, dem der Auftrag erteilt worden ist, gegebenenfalls haben muß;
- l) die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen des öffentlichen Auftraggebers für die Wahl der Unternehmer, wobei keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- m) den Zeitraum, während dem die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.

Artikel 17

Bei den nicht offenen Verfahren enthält die Bekanntmachung mindestens folgende Angaben:

- a) die Angaben nach Artikel 16 Buchstaben a), b), c), d), e) und k);
- b) den Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, bzw. die Sprachen, in denen sie abzufassen sind;
- c) den Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe von der ausschreibenden Stelle abgesandt wird;
- d) die Bezeichnung der dem Antrag auf Teilnahme in Form später nachprüfbarer Erklärungen beizufügenden Aus-

künfte über die Lage des Unternehmers sowie die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen des Auftraggebers für die Wahl der Unternehmer, wobei keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen.

Artikel 18

Bei den nicht offenen Verfahren enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe mindestens folgende Angaben:

- a) die Angaben nach Artikel 16 Buchstaben f), g), i) und j);
- b) einen Hinweis auf die in Artikel 17 genannte Bekanntmachung;
- c) die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls zur Unterstützung der vom Bewerber gemäß Artikel 17 Buchstabe d) abzugebenden, nachprüfbaren Erklärungen oder zur Ergänzung der in Artikel 17 vorgesehenen Auskünfte unter den in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Bedingungen beizufügen sind;
- d) die Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.

Artikel 29

(1) Bei der Erteilung des Zuschlags wendet der öffentliche Auftraggeber folgende Kriterien an:

- entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises;
- oder – wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt – verschiedene Kriterien, die je nach Auftrag wechseln, z.B. den Preis, die Ausführungsfrist, die Betriebskosten, die Rentabilität, den technischen Wert.

(2) Im letztgenannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung an.

(3) Das Kriterium des Preises, der sich nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften berechnet (italienisches Verfahren des anonymen Umschlags) darf für Aufträge mit einem geschätzten Wert bis zu 10 Millionen Rechnungseinheiten während eines Zeitraums von 3 Jahren nach Ablauf der in Artikel 32 vorgesehenen Frist und für Aufträge mit einem geschätzten Wert von 1 Million Rechnungseinheiten bis zu 2 Millionen Rechnungseinheiten während eines Zeitraums von 7 Jahren nach dem genannten Zeitpunkt angewandt werden.

(4) Absatz 1 findet nicht Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen einer Regelung, bei der bestimmten Bietern eine Bevorzugung im Sinne einer Beihilfe gewährt wird, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag, insbesondere mit den Artikeln 92 ff., vereinbar ist.

(5) Sind im Falle eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten des Angebots. Er berücksichtigt das Ergebnis dieser Überprüfung.

Zu diesem Zweck fordert er den Bieter auf, die erforderlichen Belege beizubringen, und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Belege als unannehmbar erachtet werden.

Sehen die Unterlagen für einen Auftrag die Vergabe zum niedrigsten Preis vor, so muß der öffentliche Auftraggeber die Ablehnung der für zu niedrig erachteten Angebote vor dem Beratenden Ausschuß, der durch Beschluß des Rates vom 26. Juli 1971 ⁽¹⁾ eingesetzt wurde, begründen.

.....
(Dienststelle)

Aufstellung über öffentliche Bauaufträge

(über 3,66 Mill. DM), die ohne Anwendung der Bestimmungen des Gem. RdErl. d. FM NW u. d. MWMV NW vom 23. 5. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 992) vergeben worden sind

Haushaltsjahr 197.....

Baumaßnahme

des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau¹⁾,
des Bundesministers für Verteidigung¹⁾,
der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts¹⁾,
des Landes¹⁾,
der Gebietskörperschaften¹⁾ und
der an Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Recht¹⁾,

Aufträge gemäß	Anzahl	Wert in DM
4.81		
4.82		
4.83		
4.84		
4.85		
4.86		
Zusammen:		

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

8300

Anwendung der §§ 30 Abs. 3 u. 4 und 40 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) – Bindungswirkung der „Eingruppierung“ beim Berufsschadens- und Schadensausgleich

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 5. 1973 – II B 2 – 4201.5/4222.1 (16/73)

1. Die zur Ermittlung des Vergleichseinkommens nach § 30 Abs. 4 oder § 40 a Abs. 2 BVG nach den Grundsätzen der §§ 2 bis 7 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vorzunehmende „Eingruppierung“ in eine Berufsgruppe nimmt an der Bindungswirkung des Bescheides über den Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich dann teil, wenn die entsprechende Leistung bewilligt wird. Dagegen erstreckt sich die Bindungswirkung nicht auf Bescheide, mit denen die Gewährung eines Berufsschadens- oder Schadensausgleiches abgelehnt worden ist. Damit folge ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile des BSG v. 27. 3. 1969 – 8 RV 809/68, BVBl. 1970 S. 12 und v. 8. 12. 1970 – 8 RV 389/69; Breithaupt 1971 S. 590).
2. In Fällen, in denen bei zutreffender „Eingruppierung“ ein Berufsschadensausgleich oder ein Schadensausgleich zu gewähren gewesen wäre, ist gleichwohl ein Zugunstenbescheid gemäß § 40 VVG zu erteilen, weil der Bescheidsanspruch rechtswidrig ist. Auf den Grund der Rechtswidrigkeit, ob eine fehlerhafte Einstufung oder ein unrichtiges Bruttoeinkommen der Berechnung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs zugrunde gelegt worden ist, kommt es nicht an.
3. Eine im Rahmen einer vorläufigen Festsetzung von Versorgungsbezügen nach § 60 a Abs. 4 BVG vorgenommene „Eingruppierung“ in eine Wirtschafts-, Vergütungs- oder Besoldungsgruppe kann weder bei der endgültigen Feststellung nach Ablauf eines Kalenderjahres noch bei der daran anschließenden erneuten vorläufigen Festsetzung geändert werden. Die in diesen Fällen für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs oder Schadensausgleichs vorzunehmende „Eingruppierung“ gehört nicht zu den „Berechnungsgrundlagen“ im Sinne des § 22 Abs. 5 VVG.

– MBl. NW. 1973 S. 999.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei
v. 22. 5. 1973 – II A 4 – 23.35

Die Karte „Verwaltungsgrenzen Nordrhein-Westfalen“ – Stand 1. 1. 1973 – mit allen bisher durch die kommunale Neugliederung eingetretenen Grenzänderungen liegt als Neudruck vor, und zwar im Maßstab 1:250000 und 1:500000.

Die Kartenblätter können beim Verlag Willy Gröbchen, 46 Dortmund, Saarbrücker Str. 39, zum Preise von DM 6,50 (1:250000) bzw. DM 3,- (1:500000) bezogen werden.

– MBl. NW. 1973 S. 999.

Innenminister

Preise für Personalausweis- und Paßvordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1973 –
I C 3/38.20/40.27

Die Bundesdruckerei berechnet ab 1. Juni 1973 folgende Abgabepreise:

- a) Personalausweise
1 Stück 95 Pf (bisher 88,4 Pf)

- b) Einzel-, Familien- und Fremdenpässe
1 Stück 1,92 DM (bisher 1,83 DM)
- c) Reiseausweise deutsch/englisch und deutsch/französisch
1 Stück 1,94 DM (bisher 1,84 DM)
- d) Kinderausweise
1 Stück 17 Pf (bisher 15,5 Pf)
- e) Sammelliste als Paßersatz
1 Stück 40 Pf (bisher 37 Pf).

Auf die vorstehenden Preise wird keine Mehrwertsteuer berechnet.

– MBl. NW. 1973 S. 999.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 24. 5. 1973
– II C 4/12 – 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen liegen folgende Neuerscheinungen vor:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

- Heft 297** „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1971 – Teil 1: Allgemeinbildende Schulen“ – Preis: 21,50 DM
- Heft 298** „Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1971 – Teil 2: Berufsbildende Schulen“ – Preis: 7,20 DM
- Heft 300** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1971 – Teil 1: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung“ – Preis: 6,70 DM
- Heft 301** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1971 – Teil 2: Wanderungsströme in den Reg.-Bezirken Düsseldorf, Köln und Aachen“ – Preis: 16,90 DM
- Heft 302** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1971 – Teil 3: Wanderungsströme in den Reg.-Bezirken Münster, Detmold und Arnsberg“ – Preis: 16,90 DM
- Heft 303** „Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 12,- DM
- Heft 304** „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 12,- DM

Sonderreihe Volkszählung 1970

- Heft 3d** „Gemeindestatistik 1970 – Weitere Strukturdaten“ – Preis: 8,50 DM
- Heft 11a** „Die Pendelwanderer in Nordrhein-Westfalen – Reg.-Bezirke Düsseldorf, Köln und Aachen“ – Preis: 13,50 DM
- Heft 11b** „Die Pendelwanderer in Nordrhein-Westfalen – Reg.-Bezirke Münster, Detmold und Arnsberg“ – Preis: 15,80 DM

Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1971

- Heft 2** „Hauptnutzungsarten, Hauptproduktionsrichtung, Größenstruktur und Rechtsform der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 14,50 DM
- Heft 3** „Bodennutzung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 19,- DM
- Heft 4** „Viehhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1971“ – Preis: 16,90 DM

Sonderreihe „Bundestagswahl 1972“

- Heft 4** „Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden“ – Preis: 6,70 DM
- Heft 5** „Ergebnisse nach Alter und Geschlecht“ – Preis: 1,70 DM

b) Statistische Berichte in gehobener Form:

- „Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1972“ – Preis: 3,10 DM
 „Vorausberechnung der Wohnbevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens bis 1990“ – Preis: 6,10 DM
 „Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1971 – Gemeindeergebnisse der Handwerksbetriebskartei“ – Preis: 12,- DM
 „Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1970, Teil 1: Landesergebnisse“ – Preis: 15,- DM
 „Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1970, Teil 2: Kreis- und Gemeindeergebnisse“ – Preis: 14,50 DM
 „Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1971-1975“ – Preis: 3,70 DM
 „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1970“ – Preis: 22,50 DM
 „Öffentliche Wasserversorgung und öffentliches Abwasserwesen in Nordrhein-Westfalen 1969“ – Preis: 2,90 DM

c) Sonderveröffentlichungen

- „Kreisstandardzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen 1972“ – Preis: 9,30 DM
 „Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1972“ – Preis: 25,- DM
 „Statistische Rundschau für das Ruhrgebiet“, 5. Auflage, Januar 1973 – Preis: 5,50 DM
 „Statistische Rundschau für den Kreis Geldern“ – Preis: 3,90 DM
 „Statistische Rundschau für den Kreis Arnsberg“ – Preis: 3,90 DM
 „Statistische Rundschau für den Kreis Warburg“ – Preis: 3,90 DM
 „Statistische Rundschau für den Kreis Wittgenstein“ – Preis: 3,90 DM
 „Verzeichnis der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen“, 4. Auflage, Stand 31. Dezember 1971 – Preis: 3,10 DM
 „Verzeichnis der Realschulen in Nordrhein-Westfalen 1973 – Preis: 3,80 DM
 „Verzeichnis der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen 1973“ – Preis: 4,80 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können über den Buchhandel oder direkt vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Str. 23, bezogen werden.

– MBl. NW. 1973 S. 999.

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1955

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1973 – VIII A 3/66.21.51

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WpflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1955 auf den

17. September 1973

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 14. Oktober 1973 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBL. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, Nummer 3 meines RdErl. v. 11. 8. 1969 (MBl. NW. S. 1439) – Eintragung der Gemeindekennziffer in die Wehrstammrolle (Formblatt 2b) – sowie die in meinem RdErl. v. 23. 6. 1972 (MBl. NW. S. 1160) angeführten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.
- 3 Die Kreiswehrratsämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1955 am 2. Januar 1974 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1973 S. 1000.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster,
 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichtspräsidenten in Münster ein.

– MBl. NW. 1973 S. 1000.

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(APOG-Allg.Verw.)**

VwVO d. Innenministers v. 14. 6. 1973
- II A 2 - 2.60.13 - 1/73

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), - SGV. NW. 2030 - wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBL. NW. 203010), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird in Buchstabe d die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „der Landesverwaltungsschule“ durch die Worte „dem Institut für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
3. In § 27 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - b) das 32. Lebensjahr, als Schwerbeschädigte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen der Angestellte im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden.
 - b) Nach Absatz 2 wird angefügt:
 - (3) § 6 Abs. 2 findet Anwendung.
 - (4) Es sind mindestens 6 Monate Vorbereitungsdienst abzuleisten. Während dieser Zeit nehmen die Angestellten an einem Abschlußlehrgang (§ 18 Abs. 1) teil.

5. In § 30 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „Die Landesverwaltungsschule“ durch die Worte „Das Institut für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
6. § 36 erhält folgende Fassung:

**§ 36
Prüfungsnoten**

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

7. In § 38 werden in Satz 2 die Worte „der Landesverwaltungsschule“ durch die Worte „dem Institut für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
8. In § 43 Abs. 2 werden in Satz 2 die Worte „mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben“ durch die Worte „mindestens „gut“ bestanden haben“ ersetzt.
9. In § 45 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.“

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 22. Juni 1973 in Kraft.

- MBL. NW. 1973 S. 1001.

Hinweise

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 29 v. 22. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	3. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	260
205	2. 5. 1973	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung	260
92	2. 5. 1973	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes für Gemeinden im Neugliederungsraum Bielefeld	261
25.	4. 1973	Verordnung über die Bestimmung des Vorphundertatzes für die Kalenderjahre 1973 und 1974 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	262

- MBL. NW. 1973 S. 1001.

Nr. 30 v. 30. 5. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223 221	10. 5. 1973	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger.	264
223 221	15. 5. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen sowie für integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	272
223 221	16. 5. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	274
223 221	23. 5. 1973	Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen.	277
223 221	24. 5. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1973/74	296

— MBl. NW. 1973 S. 1002.

Nr. 31 v. 4. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	23. 3. 1973	Änderung und Ergänzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	300
223	8. 5. 1973	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	300
72	14. 5. 1973	Verordnung NW PR Nr. 2/73 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/72 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegegesetzverordnung — LPVO) vom 7. April 1972	300

— MBl. NW. 1973 S. 1002.

Nr. 32 v. 5. 6. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	21. 12. 1972	Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	304
20320	15. 5. 1973	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers	305
223	21. 5. 1973	Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 7. AVOzSchFG —	304

— MBl. NW. 1973 S. 1002.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer.